

Vorlage der Spezialkommission 2007/2 „Altersbetreuungs- und Pflegegesetz“

vom 9. Mai 2007

07-54

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 16. Januar 2007 zur Totalrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes an ihren zwei Sitzungen vom 9. März und vom 9. Mai 2007 geprüft und beraten.

Nach einer umfassenden Einführung in die Thematik durch Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und den zuständigen Chef des Gesundheitsamtes Markus Schärner war Eintreten unbestritten.

Es wurde festgestellt, dass die in den zwei der Vorlage vorangegangenen Vernehmlassungen eingebrachten Vorbehalte weitestgehend berücksichtigt worden waren.

Die relativ lange Zeit zwischen der ersten und der zweiten Kommissionssitzung ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission allfällige Reaktionen aus der Gemeindepräsidentenkonferenz von Mitte April und aus diversen Versammlungen von Spitex-Organisationen bis Anfang Mai abwarten wollte, um sich die Möglichkeit offen zu halten, diese Reaktionen bei ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Die aufgetauchten Fragen bezogen sich aber fast ausschliesslich auf die konkrete Umsetzung nach der Annahme des Gesetzes.

Die positive Grundstimmung in der Kommission zur Vorlage wurde durch die erhaltenen Rückmeldungen bestätigt.

Einstimmige Zustimmung fanden alle in der Kommission eingebrachten Abänderungs- und Ergänzungsanträge.

Diese betrafen – neben einer redaktionellen Modifikation in Art. 1 – materielle Klärungen und Ergänzungen in den folgenden drei Punkten:

1. Die Verpflichtung des Kantons, Beratungsstellen und spezielle Dienste für Betagte zu unterstützen, soll durch eine griffigere Formulierung von Art. 2 Abs. 4 verdeutlicht werden.
2. In Bezug auf die Tarifgestaltung der Heime und Spitexdienste wird in Art. 10 Abs. 4 eine Ergänzung vorgeschlagen, die den tarifpolitischen Spielraum der Gemeinden erhöht und unzumutbare soziale Härten gleichwohl vermeidet.
3. In Bezug auf die kantonale Mitfinanzierung von Alterswohnungen wird eine Präzisierung von Art. 12 Abs. 2 Bst. c vorgeschlagen, welche eine Fokussierung auf die Trägerschaften betreuter Alterswohnungen sicherstellt (Ausschluss reiner Wohnbauprojekte, bei denen eine kostendeckende Finanzierung ohne finanzielle Beihilfen aus Steuermitteln erwartet werden kann).

Die neue Formulierung in Art. 2 soll das klare Bekenntnis ausdrücken, dass der Kanton die beratenden Angebote und Spitex-ergänzenden Dienste, wie sie derzeit insbesondere von Pro Senectute und von der Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Roten Kreuzes angeboten werden, erhalten und weiter fördern will.

Besonders bedeutsam ist die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 10. In der Vorlage des Regierungsrates wurde der Grundsatz formuliert, dass die Tarife und Gebühren im Heim- und Spitex-Bereich so festzulegen sind, dass Rentnerinnen und Rentner diese unter allfälligem Beizug von Ergänzungsleistungen „in der Regel“ ohne Beanspruchung der Sozialhilfe sollten finanzieren können. Als Konsequenz aus dieser Formulierung wurde einerseits befürchtet, dass damit der Spielraum der Gemeinden zur Anpassung der Tarife an die Kostenentwicklung allzu stark eingeengt würde. Andererseits wurde auch ein wachsender mittelfristiger Druck auf den Kanton befürchtet, die vom ihm allein finanzierten Ergänzungsleistungen für Heimbewohner im Falle steigender Heimtaxen substantiell anzuheben. Damit wäre das finanzpolitische Gleichgewicht zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wie es mit der aktuellen NFA-Vorlage anvisiert wird, gefährdet gewesen.

Zur Vermeidung der erwähnten Risiken schlägt die Kommission vor, dass die Gemeinden in Fällen, wo die ordentlichen Taxen unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht finanziert werden können, zur Deckung der Restkosten verpflichtet werden sollen. Die entsprechenden Zahlungen sollen dabei nicht als Sozialhilfeleistungen zugunsten der Betroffenen verstanden werden, sondern als anerkannte Gemeindebeiträge an die Leistungserbringer, welche hälftig durch den Kanton mitfinanziert werden. Damit steigt der Spielraum der Gemeinden, die Grundtarife auf einen höheren Kostendeckungsgrad auszurichten, während schwere soziale Härten gleichwohl verhindert werden können.

Die vorgeschlagene Präzisierung der Bestimmungen zur allfälligen Subventionierung von Alterswohnungen durch die Gemeinden (Art. 12) wurde durch die aktuellen Aktivitäten mehrerer Gemeinden ausgelöst, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das neue Gesetz die Prüfung entsprechender Projekte angekündigt hatten. Mit Blick auf die genannten Projekte muss klar gestellt werden, dass eine indirekte Mitfinanzierung durch den Kanton nur in Frage kommen kann, wenn eine Trägerschaft mit kommunalem Leistungsauftrag im Sinne des Gesetzes besteht und die Hauptausrichtung auf Personen mit Betreuungsbedarf gegeben ist. Im Übrigen wird erwartet, dass altersgerechte Wohnungen für Personen ohne Unterstützungsbedarf zu marktgerechten Konditionen ohne finanzielle Zuschüsse aus Steuermitteln realisiert werden können.

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission mit 11 : 0, bei 2 Absenzen, Zustimmung zur Totalrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes in der beigefügten Fassung.

Für die Spezialkommission:

Hansueli Bernath, Präsident

Richard Altorfer
Werner Bolli
Nelly Dalpiaz
Samuel Erb
Rebecca Forster
Susanne Günter
Ursula Leu
Bernhard Müller
Osman Osmani
Walter Vogelsanger
Erna Weckerle
Stefan Zanelli

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

Änderungsvorschläge der Spezialkommission 2007/2 vom 9. Mai 2007

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt – in Ergänzung zum Gesundheitsgesetz¹, zum Spitalgesetz² und zum Sozialhilfegesetz³ – die Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sowie die Zulassung von Leistungserbringern in folgenden Bereichen:

- a) medizinische Behandlung und Pflege von Betagten in Spitälern und Heimen;
- b) Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Dienste) für Personen aller Altersgruppen;
- c) Beratung von Betagten und Angehörigen **und Prävention**.

Art. 2 Abs. 4 *Aufgaben des Kantons*

⁴ Er unterstützt **Beratungsstellen und spezielle Dienste**, welche die Befähigung der betagten Bevölkerung zu einer möglichst langen Lebensgestaltung in hoher Autonomie stärken.

Art. 10 Abs. 3 und 4 *Gemeindebeiträge an Heime, Spitex-Dienste und weitere Dienste*

³ Die zu Lasten der Klientinnen und Klienten verrechneten Tarife und Gebühren sind so festzulegen, dass sie von Rentnerinnen und Rentnern der bundesrechtlichen Sozialversicherungen unter allfälligem Beizug von Ergänzungsleistungen in der Regel ohne Beanspruchung von Leistungen der Sozialhilfe finanziert werden können.

⁴ **Ist ein Klient / eine Klientin auf Ergänzungsleistungen angewiesen, wird die Differenz der Taxe (inkl. allen Zuschlägen) und der Höchstgrenze der Ergänzungsleistung durch die Gemeinde bezahlt. Die entsprechenden Beiträge sind als Gemeindebeiträge im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. a anrechenbar.**

¹ SHR 810.100.

² SHR 813.100.

³ SHR 850.100.

Art. 12 *Kantonsbeiträge an die Gemeinden*

¹ Der Kanton erstattet den Gemeinden die Hälfte ihrer anrechenbaren Aufwendungen für Altersbetreuung und Pflege. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der ausgewiesenen Aufwendungen im Vorjahr ermittelt und ausbezahlt.

² Anrechenbar sind folgende Leistungen der Gemeinden:

- a) nicht rückzahlbare Betriebsbeiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, an Alters- und Pflegeheime und an andere Leistungserbringer mit Leistungsaufträgen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes;
- b) analoge finanzielle Belastungen der Gemeinden durch die ungedeckten Betriebskosten eigener Heime und Dienste mit Leistungsaufträgen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes;
- c) im Rahmen der Gemeinderechnung ausgewiesene Abschreibungen von nicht rückzahlbaren Investitionsbeiträgen an Alters- und Pflegeheime, an **Trägerschaften betreuter** Alterswohnungen sowie an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit Leistungsauftrag gemäss Art. 6 dieses Gesetzes;
- d) Betriebsbeiträge an die kantonalen Spitäler im Sinne von Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Nicht anrechenbar sind Kosten der Gemeinden, die im Rahmen von politischen, planerischen und allgemeinen administrativen Prozessen ausserhalb der eigenen Heime und klientenbezogenen Dienstbereiche anfallen, sowie individuelle Sozialhilfeleistungen.

⁴ Allfällige Betriebsgewinne gemeindeeigener Heime und Dienste, die von den Gemeinden vereinnahmt werden, sowie allfällige Rückzahlungen von früher angerechneten Beiträgen durch externe Leistungserbringer werden von den anrechenbaren Kosten in Abzug gebracht.